



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Oberste Landesbehörden des
Landes Sachsen-Anhalt

Finanzamt Dessau-Roßlau
Abteilung Finanzdienstleistungen

Kommunale Spitzenverbände

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt

Jahressonderzahlung gemäß dem Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetz (SZG LSA) vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218)

Magdeburg, 5. Dezember 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
15.1-03602

bearbeitet von: Herrn Szmais

Tel.: (0391) 567-1445

Clemens.szmais@sachsen-anhalt.de

I.

Auf Grundlage des beigefügten Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SZG LSA) vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218) wird den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter für den Monat Dezember eine Jahressonderzahlung gewährt. Für den Zahlmonat Dezember 2017 wurde für die unmittelbare Landesverwaltung die Zahlung bereits veranlasst.

Deren Höhe beträgt ausweislich der gesetzlichen Regelung 3 vom Hundert der Dezemberbezüge, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 8 jedoch mindestens 600 Euro, für die Beamtinnen und Beamten aller übrigen Besoldungsgruppen sowie für die Richterinnen und Richter 400 Euro. Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro. Den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird eine Jahres-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail: poststelle.mf@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

sonderzahlung in Höhe von 3 vom Hundert des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts, mindestens jedoch 200 Euro gewährt.

Hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zu leistenden Jahressonderzahlung kann auf die genannten Mindestbeträge abgestellt werden. Der dargestellte Vomhundertsatz bewirkt in keinem Fall einen darüber hinausgehenden Sonderzahlungsbetrag. Die rechtliche Gestaltung der gesetzlichen Vorschrift unter Aufnahme eines Vomhundertsatzes hat ihren Hintergrund in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation. Demnach erhöhen Veränderungen in der Besoldung nur dann den Besoldungsindex, wenn sie linear darstellbar und auf Dauer angelegt sind, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht zu stark nivellieren und sich schließlich aufgrund des umfassenden Alimentationsbegriffes auch auf die Versorgungsbezüge auswirken. Diesen Kriterien wird der Gesetzgeber nur durch Verwendung eines Vomhundertsatzes gerecht.

Die Höhe der Jahressonderzahlung für die in Teilzeit beschäftigten Berechtigten wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 LBesG LSA). Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten, welche sich in Altersteilzeit befinden. Die Jahressonderzahlung wird bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages (83 v. H. der Nettobesoldung) ebenfalls berücksichtigt (§ 6 Abs. 3 LBesG LSA).

Mit Blick auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Sonderzahlungstatbestandes sind die Verhältnisse zum 1. Dezember maßgeblich. Sofern sich im weiteren Verlauf des Monats Veränderungen ergeben – beispielsweise in Gestalt eines Wechsels in den Ruhestand – sind diese für den Anspruch auf die Jahressonderzahlung sowie auch deren Höhe ohne Belang.

Die gleichen Maßstäbe gelten für den Fall einer Beförderung im Monat Dezember 2017. Wird ein Beamter im Verlauf des Monats Dezember rückwirkend zum Monatsbeginn in eine höhere Planstelle eingewiesen und dem entsprechend zum 1. Dezember auch einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, so sind für die Höhe des Sonderzahlungsbetrages die tatsächlichen Verhältnisse zum 1. Dezember maßgeblich. Ein sich zum 1. Dezember 2017 in der Besoldungsgruppe A 8 befindlicher Beamter erhält somit eine Jahressonderzahlung in Höhe von 600 Euro, auch wenn er während des Dezembers rückwirkend zum Monatsbeginn in die Besoldungsgruppe A 9, in welcher ihm eine Jahressonderzahlung in Höhe von 400 Euro zustünde, befördert wird. Eine Kürzung der Jahressonderzahlung von 600 Euro auf 400 Euro ist nicht vorzunehmen.

Da ausschließlich auf die Verhältnisse zum 1. Dezember eines Jahres abgestellt wird, ist gesetzlich weder eine anteilige Sonderzahlung (z. B. erstmalige Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Laufe eines Jahres oder Ausscheiden im Laufe eines Jahres) noch eine (anteilige) Rückzahlungsverpflichtung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu einem Stichtag vorgesehen.

II.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, ihren nachgeordneten Bereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang zu unterrichten.

Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, die Kommunen im Land zu unterrichten.

Im Auftrag


Maaß